

Antrag

der Abg. Helen Heberer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Kontrolle von über Satellit nach Deutschland einstrahlenden ausländischen Rundfunk- und Fernsehsendern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Normen und Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung von über Satellit nach Deutschland einstrahlenden ausländischen Rundfunk- und Fernsehsendern aus EU- bzw. Drittstaaten auf EU-Ebene greifen und durch wen Sanktionen ausgesprochen werden können;
2. welche Verfahren es in medienrechtlicher Hinsicht in Deutschland gibt, um die Ausstrahlung und den Vertrieb verfassungswidriger, gewaltverherrlicher oder fremdenfeindlicher Filme zu verbieten;
3. durch wen und wie die Inhalte von nach Deutschland einstrahlenden Sendern auf ihre Verfassungskonformität (Verbot von Gewaltverherrlichung etc.) überprüft werden.
4. welche Verfahren in anderen europäischen Ländern angewandt werden;
5. wie Kontrolle und ggf. Untersagung ausländischer Sender künftig in der Europäischen Fernsehrichtlinie geregelt werden sollen, die sich derzeit in der Überarbeitung befindet;
6. ob es internationale Konventionen gibt, die auch über die europäische Grenze hinweg für Regeln sorgen, z. B. zwischen der Türkei und Europa;

7. ob Reaktionen aus europäischen Ländern bekannt sind, in denen aufhetzerische, gewalt- und kriegsverherrlichende, antisemitische oder insgesamt fremdenfeindliche Fernseh- oder Rundfunksender reglementiert wurden;
8. ob der Sender „TV 5“, der aus der Türkei über Satellit in Deutschland empfangen werden kann und der inhaltlich offensichtlich eine große Nähe zu der vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppe „Milli Görüs“ (IGMG) aufweist, schon einmal einer entsprechenden Überprüfung standhalten musste;
9. ob bekannt ist, dass in Frankreich der Film „Zehras blaue Augen“ verboten wurde und dort der Sender „TV 5“ über Satellit abgeschaltet wurde und wie und mit welcher Begründung dies erreicht wurde.

29. 06. 2006

Heberer, Braun, Hofelich, Kipfer,
Sakellariou, Stichelberger SPD

Begründung

Durch Übertragung via Satellit strahlen Fernseh- und Rundfunksender aus allen europäischen Mitgliedsstaaten über die Landesgrenzen hinweg ab und umgekehrt über die außereuropäischen Grenzen nach Europa hinein. Die von der BRD ausstrahlenden Sender sind hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der ausgestrahlten Inhalte an Grundgesetz, Verfassung und die Rundfunkrichtlinien gebunden. Auf europäischer Ebene wird derzeit am Entwurf einer Novellierung der EU-Fernsrichtlinie gearbeitet. Die Frage ist, ob darin dafür Sorge getragen wird, dass mit Gesetzen und Richtlinien in Europa das Ausstrahlen verfassungswidriger, gewaltverherrlichender oder fremdenfeindlicher Filme verboten werden kann.

Der Film „Zehras blaue Augen“ handelt von einem palästinensischen Mädchen, dem Israelis die Augen herausoperieren, um sie einem jüdischen Generalssohn einzupflanzen, damit dieser wieder sehen kann. Daraufhin bereiten Palästinenser einen Selbstmordanschlag auf Israelis vor. Der iranische Film bereitet offen Gewalt und Antisemitismus vor und läuft in türkischer Übersetzung in dem über Satellit zu empfangenden Sender „TV 5“. Der Film ist darüber hinaus als Video-Kassette bzw. DVD erhältlich. In Frankreich wurden Film und Sender laut Bericht der ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 6. Juni 2006 verboten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2006 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Normen und Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung von über Satellit nach Deutschland einstrahlenden ausländischen Rundfunk- und Fernsehsendern aus EU- bzw. Drittstaaten auf EU-Ebene greifen und durch wen Sanktionen ausgesprochen werden können;*

Nach Artikel 2 a Abs. 1 der EU-Fernsehrichtlinie in der derzeit geltenden Fassung (Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität) müssen die EU-Mitgliedstaaten den freien Empfang und die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten. Die Einschränkung des Rechts auf freien Empfang und des Weiterverbreitungsrechts ist ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Artikel 2 a Abs. 2 EU-Fernsehrichtlinie zulässig, der ebenfalls das hierbei einzuhaltende Verfahren regelt. Weiterverbreitungsrecht und Recht auf freien Empfang können demnach eingeschränkt werden, wenn

- in „ernsthafter und schwerwiegender Weise“ gegen Artikel 22 Abs. 1 oder 2 (Jugendschutz) oder Artikel 22 a EU-Fernsehrichtlinie (Verbot von Sendungen, die zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln) verstoßen wird,
- der Fernsehveranstalter in den vergangenen zwölf Monaten bereits zwei Mal gegen diese Vorschriften verstoßen hat,
- der betroffene Mitgliedstaat die behaupteten Verstöße und die beabsichtigten Maßnahmen im Fall erneuter Verstöße dem Fernsehveranstalter und der EU-Kommission schriftlich mitgeteilt hat und
- die Konsultationen mit dem Mitgliedstaat, der die Sendung verbreitet, und der Kommission innerhalb von 15 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt haben und es zu einem neuen Verstoß durch den Fernsehveranstalter kommt.

Die Entscheidung darüber, ob die von dem betroffenen Mitgliedstaat durchgeführten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, trifft die Kommission.

Neben der EU-Fernsehrichtlinie gibt es das Europäische Übereinkommen über das Grenzüberschreitende Fernsehen (Fernsehübereinkommen) vom 5. Mai 1989. Dieses wurde durch Protokoll des Europarates vom 9. September 1998, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat, geändert und weitgehend an die EU-Fernsehrichtlinie angepasst.

Parallel zu Artikel 2 der EU-Fernsehrichtlinie verpflichtet Artikel 4 des Fernsehübereinkommens die Vertragsstaaten, den freien Empfang zu gewährleisten und die Weiterverbreitung von Programmen aus anderen Vertragsstaaten, die den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, nicht einzuschränken. Für Fälle behaupteter Verletzungen des Übereinkommens sollen die beiden betroffenen Vertragsparteien versuchen, durch Vergleich oder Schiedsverfahren eine gütliche Einigung zu erzielen (Artikel 24, 25, 26 Fernsehübereinkommen). Vermitteln kann dabei der „Ständige Ausschuss“, der gem. Artikel 20 des Fernsehübereinkommens „für den Zweck diese Übereinkommens“ eingesetzt wurde.

Sowohl im Rahmen der EU-Fernsehrichtlinie als auch im Rahmen des Fernsehübereinkommens gilt das sog. Herkunftslandprinzip. Nach Artikel 2 Abs. 1 EU-Fernsehrichtlinie sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass alle Fernsehsendungen, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstaltern gesendet werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte Sendungen in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind. Nach Artikel 5 Fernsehübereinkommen sorgt jede Vertragspartei dafür, dass alle Programme, die durch Rundfunkveranstalter unter ihrer Rechtshoheit verbreitet werden, den Bestimmungen des Übereinkommens

entsprechen. Welche Fernsehveranstalter dabei der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterliegt, richtet sich nach Artikel 2 Abs. 2 bis 5 EU-Fernsehrichtlinie bzw. Artikel 5 Abs. 2 bis 5 des Fernsehübereinkommens. Fernsehveranstalter, die in einem Drittland niedergelassen sind, unterliegen nach Artikel 2 Abs. 4 EU-Fernsehrichtlinie der Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates, wenn sie eine von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Frequenz nutzen, eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten oder eine Erd-Satelliten-Sendestation in diesem Mitgliedstaat nutzen.

2. welche Verfahren es in medienrechtlicher Hinsicht in Deutschland gibt, um die Ausstrahlung und den Vertrieb verfassungswidriger, gewaltverherrlichender oder fremdenfeindlicher Filme zu verbieten;

Gewalt verherrlichende, zum Hass aufstachelnde oder gegen die demokratische Grundordnung gerichtete Sendungen sind nach § 4 Abs. 1 Jugendmedienschutzstaatsvertrag unzulässig und ihre Ausstrahlung damit untersagt. Dies wird für in Deutschland lizenzierte Veranstalter nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, also durch die Kommission zum Jugendschutz in den Medien (KJM) überprüft, nach vorheriger Befassung einer Selbstkontrolleinrichtung der Sender (z.B. FSF).

3. durch wen und wie die Inhalte von nach Deutschland einstrahlenden Sendern auf ihre Verfassungskonformität (Verbot von Gewaltverherrlichung etc.) überprüft werden.

Neben dem unter Ziffer 2 dargestellten Verfahren sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz auf der Basis der in § 3 Landesverfassungsschutzgesetz genannten Voraussetzungen Informationen über extremistische Personen und Organisationen und wertet diese aus. Aktuell wird in einem Fall einem Beobachtungsobjekt ein ausländischer Satellitensender aus dem arabischen Raum ideologisch und organisatorisch zugeordnet. Die Inhalte dieses Senders werden vom Landesamt für Verfassungsschutz ausgewertet.

Die Inhalte von ausländischen Satellitensendern werden im Übrigen im Zuge von Medienanalysen allgemein zur Gewinnung von offenen Informationen genutzt, die das Landesamt für Verfassungsschutz für seinen gesetzlichen Beobachtungsauftrag benötigt. Soweit in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Inhalte ausländischer Satellitensender bekannt werden, wird die Angelegenheit an das Landeskriminalamt oder an die Generalbundesanwaltschaft zur weiteren Verfolgung weitergeleitet.

4. welche Verfahren in anderen europäischen Ländern angewandt werden;

Hierüber liegen dem Staatsministerium über die dargestellten Verfahren hinaus, keine weiteren Informationen vor.

5. wie Kontrolle und ggf. Untersagung ausländischer Sender künftig in der Europäischen Fernsichtlinie geregelt werden sollen, die sich derzeit in der Überarbeitung befindet;

Der Entwurf der EU-Kommission vom 13. Dezember 2005 zur Revision der EU-Fernsichtlinie (KOM (2005) 646 endgültig) lässt das unter Ziffer 1 beschriebene Verfahren des Artikel 2 a Abs. 2 zur Einschränkung des Rechts auf freien Empfang und des Weiterverbreitungsrechts im Wesentlichen unverändert. Neu eingefügt werden soll durch Artikel 2 Abs. 7 bis 10 jedoch die

Möglichkeit eines Mitgliedstaates zur Bekämpfung „missbräuchlichen oder betrügerischen Verhaltens geeignete Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, wenn dessen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf das Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedsstaates ausgerichtet ist.“

6. ob es internationale Konventionen gibt, die auch über die europäische Grenze hinweg für Regeln sorgen, z. B. zwischen der Türkei und Europa;

Die Türkei hat das Änderungsprotokoll des Fernsehübereinkommens ratifiziert.

7. ob Reaktionen aus europäischen Ländern bekannt sind, in denen aufhetzerische, gewalt- und kriegsverherrlichende, antisemitische oder insgesamt fremdenfeindliche Fernseh- oder Rundfunksender reglementiert wurden;

Im März 2005 beschlossen die 25 Regulierungsbehörden der EU Mitgliedstaaten auf einem von Kommissarin Viviane Reding einberufenen Treffen, eine verstärkte Zusammenarbeit zur Verhinderung von „Hass TV“. Auslöser war unter anderem der Fall AL MANAR. Es handelt sich hierbei um einem politisch und kulturell der Hisbollah nahe stehenden libanesischen Sender, der antisemitische Programme ausstrahlte und zu Hass und Gewalt aufstachelte. Seit dem Jahr 2000 war der Sender über den der EUTELSAT Organisation gehörenden französischen Satelliten HOT BIRD 4 verbreitet worden und konnte auch in Frankreich empfangen werden. Einer Entscheidung der Französischen Regulierungsbehörde Conseil Supérieur de l'audiovisuel (CSA) folgend untersagte das oberste französische Verwaltungsgericht, Conseil d'Etat, EUTELSAT am 13. Dezember 2004 die Weiterverbreitung von AL MANAR. Zum Verbot des iranischen Senders SAHAR 1 durch den CSA vgl. Antwort zu Frage 9.

8. ob der Sender „TV 5“, der aus der Türkei über Satellit in Deutschland empfangen werden kann und der inhaltlich offensichtlich eine große Nähe zu der vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppe „Milli Görüs“ (IGMG) aufweist, schon einmal einer entsprechenden Überprüfung standhalten musste;

Seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg erfolgt keine gezielte Medienauswertung bezüglich des Senders „TV 5“.

9. ob bekannt ist, dass in Frankreich der Film „Zehras blaue Augen“ verboten wurde und dort der Sender „TV 5“ über Satellit abgeschaltet wurde und wie und mit welcher Begründung dies erreicht wurde.

Der CSA untersagte mit Entscheidung vom 2. Oktober 2005 der in seine Zuständigkeit fallenden EUTELSAT Organisation die Weiterverbreitung des iranischen Senders SAHAR 1. Begründet wurde diese Entscheidung unter anderem mit der Ausstrahlung der Serie „For you, Palestine or Zahra's Blue Eyes“ sowie der persischen Fassung der Ramadan-Serie „Al-Shatat“, die einen antisemitischen Inhalt hat. Der über TÜRKSAT verbreitete Sender TV 5 fällt demgegenüber nicht in die Zuständigkeit des CSA. Gegen ihn wurden keinerlei Maßnahmen eingeleitet.

Stächele

Minister des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten